



HVBG

HVBG-Info 31/2000 vom 03.11.2000, S. 2940 - 2942, DOK 754.14

Haftungsausschluss bei gemeinsamer Betriebsstätte von Gerüstbaufirmen und Bauunternehmen (§ 106 Abs. 3 SGB VII) - Urteil des LG Tübingen vom 18.04.2000 - 2 O 262/99

Haftungsausschluss bei gemeinsamer Betriebsstätte von Gerüstbaufirma und Bauunternehmen (§§ 104, 105, 106 Abs. 3 SGB VII);
hier: Urteil des Landgerichts (LG) Tübingen vom 18.04.2000
- 2 O 262/99 -

Das LG Tübingen hat mit Urteil vom 18.04.2000 - 2 O 262/99 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Wird beim Abbau eines Gerüsts ein auf derselben Baustelle beschäftigter Arbeitnehmer des Bauunternehmers durch ein herabfallendes Gerüstteil verletzt, so greift der Haftungsausschluss der "gemeinsamen Betriebsstätte" nach SGB VII § 106 Abs 3 ein, weil die Gerüstbaufirma und der Bauunternehmer auf der Baustelle gleichzeitig und ineinandergreifend zur auftragsgemäßen Erbringung ihrer jeweiligen Werkleistung tätig waren. Für die Verletzungen des Arbeitnehmers haften weder die Gerüstbaufirma noch der für den Unfall verantwortliche Arbeitnehmer auf Schadensersatz und Schmerzensgeld (Abgrenzung OLG Karlsruhe, 1999-11-17, 13 U 206/98, OLGR Karlsruhe, 2000, 69).

Tenor:

1. Das Versäumnisurteil vom 16. September 1999 wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.
2. Die säumnisbedingten Kosten tragen die Beklagten; die übrigen Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist - wegen der Kosten - für die Beklagten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 2.500,00 DM abwenden, sofern nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in dieser Höhe leisten.

- Streitwert:

Antrag Ziffer 1:	12.000,00 DM,
Antrag Ziffer 2:	3.000,00 DM. -

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagten auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes in Anspruch, ferner begehrt er Feststellung der gesamtschuldnerischen Haftung der Beklagten hinsichtlich künftiger materieller und immaterieller Schäden, bedingt durch das Unfallereignis am 26. November 1997.
Der Kläger war als Mitarbeiter der Bauunternehmung .. auf der

Baustelle .. am 26. November 1997 mit Aufräumarbeiten beschäftigt. Der Beklagte zu 2, der als Mitarbeiter der Beklagten zu 1 an den Abbauarbeiten des von der Beklagten zu 1 errichteten und gehaltenen Baugerüsts beteiligt war, warf ein ca. 6 kg schweres Gerüstteil vom Bereich des dritten OG nach unten; das Metallteil traf den Kläger, der keinen Schutzhelm trug, am Kopf, wodurch dieser eine Schädelfraktur und eine Gehirnerschütterung erlitt.

Der Kläger trägt vor, entgegen den zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften sei der Gefahrenbereich beklagtenseits nicht abgesperrt und auch kein Warnposten im Gerüstbereich aufgestellt worden. Die Beklagten seien daher als Gesamtschuldner verpflichtet, die dem Kläger unfallbedingt entstandenen (materiellen und immateriellen) Schäden zu ersetzen und an diesen ein angemessenes Schmerzensgeld zu bezahlen (wobei der Kläger eine Schmerzensgeldhöhe von mindestens 12.000,00 DM für angemessen hält).

Der Kläger hat daher beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld nebst 4,8 % Zinsen hieraus seit 22. Oktober 1998 zu bezahlen.
2. festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, dem Kläger sämtliche materiellen und künftigen immateriellen Schäden - letzteres soweit sie nicht vom Klagantrag Ziffer 1 umfasst sind - aus dem Unfall vom 26. November 1997 im Bereich des .., zu bezahlen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen oder übergegangen sind.

Durch Versäumnisurteil vom 16. September 1999 im schriftlichen Vorverfahren hat das Gericht den vorstehenden Anträgen des Klägers mangels fristgerechter Anzeige der Verteidigungsbereitschaft der Beklagten entsprochen.

Gegen das den Beklagten am 24. bzw. 25. September 1999 zugestellte Versäumnisurteil haben diese mit Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 29. September 1999 Einspruch eingelegt.

Der Kläger beantragt,

das Versäumnisurteil des Landgerichts Tübingen vom 16. September 1999 aufrecht zu erhalten.

Die Beklagten beantragen,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führen die Beklagten aus, eine Haftung der Beklagten für die dem Kläger durch den Unfall entstandenen Schäden scheidet bereits dem Grunde nach aus, da es sich bei der Baustelle um eine "gemeinsame Betriebsstätte" im Sinne des § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII gehandelt habe und daher der Beklagte zu 2 und auch der Beklagte zu 1 (über § 104 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 SGB VII) von der Haftung freigestellt seien.

Überdies machen die Beklagten geltend, der Beklagte zu 2 habe das Metallteil nicht "unachtsam oder gar leichtfertig" abgeworfen; vielmehr habe er auf dem unerkennbar vereisten Gerüst die "Ballance" verloren und demzufolge das Teil unkontrolliert nach unten geworfen. Zudem sei im Gefahrenbereich ein "Sicherungsposten" aufgestellt gewesen.

Da der Kläger entgegen den Unfallverhütungsvorschriften keinen Schutzhelm getragen habe, treffe ihn jedenfalls ein erhebliches Mitverschulden.

Die Beklagten bestreiten schließlich die klägerseits geltend gemachten Verletzungsfolgen (insbesondere fortdauernde Schwindelzustände, die zur dauernden Arbeitsunfähigkeit des Klägers geführt hätten).

Zur Ergänzung des beiderseitigen Sachvortrages wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen (insbesondere die klägerseits vorgelegten fachärztlichen Stellungnahmen und Befundberichte, Blatt 45 ff. d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet; den klägerseits geltendgemachten Ansprüchen gegen die Beklagten stehen die haftungsbeschränkenden Vorschriften der §§ 106 Abs. 3, 104 Abs. 1, 105 SGB VII entgegen; das ergangene Versäumnisurteil war daher unter Klagabweisung aufzuheben.

1. Mit den Beklagten ist das Gericht der Auffassung, daß es sich bei der streitgegenständlichen Baustelle um eine "gemeinsame Betriebsstätte" im Sinne des § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII handelt.

Der Kläger - als Mitarbeiter der Bauunternehmung .. - war gleichermaßen wie der Beklagte zu 2 - dieser als Mitarbeiter der Beklagten zu 1 - mit der Verrichtung von betrieblichen Tätigkeiten auf der streitgegenständlichen Baustelle beschäftigt. Damit verrichteten beide (als Versicherte mehrerer rechtlich selbständiger Unternehmen) vorübergehend betriebliche Tätigkeiten.

Der Qualifizierung der Baustelle als "gemeinsame Betriebsstätte" steht nicht, wie klägerseits eingewandt, entgegen, daß die jeweiligen betrieblichen Tätigkeiten der Firmen nicht auf ein "gemeinsames Ziel" ausgerichtet waren sondern lediglich - im Sinne eines "Nebeneinanderherarbeitens" - zur Erbringung der jeweils geschuldeten Werkleistungen erfolgten. Vielmehr reicht insoweit zur Annahme einer gemeinsamen Betriebsstätte aus, daß eine auch nur lose Verbindung der einzelnen Arbeiten, die sich gegenständlich, zeitlich und räumlich (teilweise) überschneiden, gegeben ist. Dies war bei der streitgegenständlichen Baustelle der Fall, da dort mehrere Firmen (wie auch die Beklagte zu 1 und die Firma ..) gleichzeitig und ineinandergreifend zur auftragsgemäßen Erbringung ihrer jeweiligen Werkleistungen tätig waren (vgl. hierzu OLG Stuttgart, Urteil vom 02.11.1999 - 10 U 103/99 -, OLG-Report 2000, 70; OLG Karlsruhe, Urteil vom 23.06.1999 - 7 U 30/99 -, OLG-Report 2000, 6 jeweils m.w.N.; Jahnke, NJW 2000, 265; Stern-Krieger/Arnau, Versicherungsrecht 1997, 408, 410).

Die klägerseits herangezogene Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 17.11.1999 - 13 U 206/98 - (OLG-Report 2000, 69) trägt die abweichende Auffassung des Klägers nicht. Das dort geforderte "Mindestmaß an gemeinsamer Organisation und Verbundenheit" der versicherten Unternehmen setzt lediglich das "Hinsteuern auf ein gemeinsames Ziel" durch die jeweiligen betrieblichen Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen voraus, was bei einer Baustelle - wie vorliegend - in nahezu typischer Weise der Fall sein dürfte. Demgegenüber stellt das OLG Karlsruhe in der zitierten Entscheidung gerade nicht auf die gemeinsame Erbringung von - gesamtschuldnerisch geschuldeten - Werkleistungen durch die baubeteiligten Unternehmen ab.

Die zivilrechtliche Haftung des Beklagten zu Ziffer 2 gegenüber dem Kläger ist sonach gemäß §§ 106 Abs. 3 i.V.m. §§ 104 u. 105

SGB VII dem Grunde nach ausgeschlossen (bzw. abgelöst durch die Ansprüche des Klägers gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung), da eine vorsätzliche Schädigung des Klägers durch den Beklagten zu Ziffer 2 nicht vorliegt. Ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der zivilrechtlichen Haftungsnormen gegeben sind, kann daher dahingestellt bleiben.

2. Gleiches gilt hinsichtlich der Beklagten zu 1; deren Haftungsprivilegierung folgt aus § 104 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 i.V.m. § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII (vgl. hierzu eingehend die vorstehend zitierten Entscheidungen des OLG Karlsruhe vom 23.06.1999 sowie des OLG Stuttgart vom 02.11.1999).

3. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 344, 708 Ziffer 11, 711 ZPO.